

VI ZR 19/61

2201 012

13

V e r k ü n d e t
am 1. Dezember 1961
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des landwirtschaftlichen Arbeiters Joachim K. in Do-
Ha, G-Sa,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma Karl D., Kommanditgesellschaft, Holzhandlung
in Mo. Bezirk T., vertreten durch den persönlich haf-
tenden Gesellschafter Karl D., daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 1. Dezember 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
24. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 16. Juli 1956 kurz nach 11 Uhr fuhren zwei Treckerzüge des Landwirts Josef Z in Do-Ha hintereinander auf der Bundesstraße in der Richtung von N nach K, der vorausfahrende, der von dem Beklagten gelenkt wurde, mit einem Anhänger, der nachfolgende mit zweien. Die Treckerzüge folgten einem langsam fahrenden mit Baumaterial beladenen Lastkraftwagen. Als dieser an einer Baustelle rechts an der Straße anhielt und die Treckerzüge sich anschickten, an ihm vorbeizufahren, näherte sich von hinten mit größerer Geschwindigkeit ein von dem Kraftfahrer Feld gelenkter Lastzug der Klägerin. Der Lastzug setzte zum Überholen der Treckerzüge an, kam aber von der Fahrbahn ab und geriet mit dem Motorwagen an einen Baum auf der linken Straßenseite. Das Fahrzeug wurde beschädigt.

Wegen des Schadens, der ihr entstanden ist, hat die Klägerin Z und den Beklagten auf Ersatz in Anspruch genommen.

Mit der Klage gegen Zaun ist sie in den Vorinstanzen rechtskräftig abgewiesen worden.

Das Landgericht hat auch die Klage gegen den Beklagten abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihren Anspruch gegen den Beklagten zu drei Vierteln der entstandenen Schäden weiterverfolgt und unter Erweiterung ihres ursprünglichen Klagebegehrens Zahlung von 7.324,65 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. September 1956 gefordert. Sie hat behauptet, ihr Lastzug habe den nachfolgenden Treckerzug schon überholt

- 3 -

gehabt und sich mit der Spitze bereits in Höhe des Anhängers des vorausfahrenden Treckerzuges befunden, als der Beklagte mit diesem Treckerzug ohne vorheriges Zeichen plötzlich scharf und weit nach links ausgebogen sei, um an dem haltenden, für Feld nicht wahrnehmbaren Lastkraftwagen vorbeizufahren. Hierdurch habe er ihrem Lastzug den Weg versperrt. Um nicht auf den Treckerzug aufzufahren, habe Feld den Lastzug ganz nach links ziehen müssen, ohne den Anprall an den Baum vermeiden zu können.

Der Beklagte hat entgegnet, er sei mit dem von ihm geführten Treckerzug bereits beim Überholen des im Anhalten begriffenen Lastkraftwagens gewesen, als der Lastzug der Klägerin erst den nachfolgenden Treckerzug erreicht gehabt habe. Feld habe nicht mehr versuchen dürfen, die Treckerzüge zu überholen. Nicht der erste, sondern der zweite Treckerzug habe Feld an der Weiterfahrt behindert.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 10. Juli 1958 den auf drei Viertel des Schadens begrenzten Klageanspruch gegen den Beklagten für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil, soweit es ihn betrifft, durch das Urteil des erkennenden Senats vom 22. September 1959 - VI ZR 186/58 - (VersR 1960, 58) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Der Senat hatte eine weitere tatrichterliche Klärung des Unfallgeschehens für erforderlich gehalten.



Das Oberlandesgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme den Klageanspruch gegenüber dem Beklagten erneut dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Wiederherstellung des klagabweisenden landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Die Straße, auf der es zu dem Unfall gekommen ist, hatte eine Fahrbahnbreite von 7,80 m und verlief auf mehrere Kilometer völlig gerade. Sie war allgemein verkehrsreich, wies aber zur Unfallzeit für die beteiligten Fahrzeuge keinen Gegenverkehr auf. Der Lastkraftwagen mit Baumaterial war ein Stück vor der Unfallstelle in die Straße eingebogen und bis zu seinem Anhalten mindestens 90 m vor dem Beklagten hergefahren. Zum Anhalten an der Baustelle bog der Lastkraftwagen zum rechten Straßenrand ab; er hielt so, daß er den Fahrdamm nur in einer Breite von höchstens 90 cm bedeckte. Das Fahrzeug stand bereits, als der Beklagte sich anschickte, an ihm vorbeizufahren. Der Treckerzug des Beklagten hatte eine größte Breite von 2,02 m und eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 20 km/st. Ohne sich zu vergewissern, ob auch kein schnellerer Verkehrsteilnehmer von hinten nahte, und ohne

seine Absicht des Ausbiegens anzuzeigen, lenkte der Beklagte den Treckerzug plötzlich weit nach links. In diesem Augenblick war der Lastzug der Klägerin bereits nahe herangekommen. Der Raum, den ihm der Treckerzug des Beklagten beließ, reichte zur Durchfahrt nicht aus. Der Lastzugfahrer Feld bremste stark und lenkte den Lastzug gleichzeitig nach links. Als der Motorwagen am Baum anprallte, hatte der Fahrer des Lastkraftwagens nach dem Anhalten am rechten Straßenrand im Führerhaus sitzend das seitliche Abkippen des Baumaterials nach rechts bereits eingeleitet und zum Teil auch schon durchgeführt; mindestens vier Sekunden waren nach dem Anhalten inzwischen vergangen. Das Berufungsgericht hält die Angaben des Lastzugfahrers Feld für unwiderlegt, daß er den Lastkraftwagen mit dem Baumaterial vor dem Unfall nicht gesehen hat. Festgestelltermaßen waren die Anhänger der beiden Treckerzüge hoch beladen. Es ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht bewiesen, daß der Lastkraftwagen zu irgendeinem Zeitpunkt für Feld sichtbar gewesen ist, bevor es zu spät war.

2. Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist das Berufungsgericht entsprechend den Darlegungen in dem früheren Urteil des erkennenden Senats davon ausgegangen, daß sich der Beklagte, bevor er an dem haltenden Lastkraftwagen vorbeifuhr, vergewissern mußte, ob auch von hinten kein schneller fahrendes Fahrzeug herankam, das gefährdet werden konnte, und daß er die Vorbeifahrt zurückstellen mußte, wenn sie nicht vor sich gehen konnte, ohne daß er einen herannahenden Verkehrsteilnehmer hierdurch in Gefahr brachte oder zu erheblich belästigenden Gegenmaßnahmen wie plötzlichem Bremsen zwang. Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei zu der Auf-

fassung gelangt, daß der Beklagte diese Verkehrspflichten schuldhaft verletzt und hierdurch den Unfall verursacht hat.

Es war verkehrswidrig, daß der Beklagte seinen Treckerzug zur Vorbeifahrt an dem haltenden Lastkraftwagen zur linken Straßenseite hinüberlenkte, ohne sich überzeugt zu haben, ob auch kein anderes Fahrzeug von hinten nahte und zum Überholen angesetzt hatte. Durch seine Fahrweise hat er dem Lastzug der Klägerin den Weg verlegt. Daß sich der Lastzug der Klägerin im Augenblick des Ausbiegens des Beklagten noch 85 m von dem Unfallbaum und 75 m von dem Treckerzug des Beklagten entfernt befunden habe, wie der Beklagte unter Bezugnahme auf die Bekundungen des Zeugen Di■■■■ behauptet hatte, auf die auch die Revision verweist, hat das Berufungsgericht für widerlegt gehalten. Auf Grund der Aussagen der Zeugen P■■■■ und H■■■■ ist es vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß der Lastzug der Klägerin bereits nahe heran war, als der Beklagte nach links ausbog. Es hat darauf hingewiesen, daß der Zeuge Di■■■■ bei seiner polizeilichen Vernehmung wenige Tage nach dem Unfall auch selbst bekundet hat, der Lastzug der Klägerin habe den zweiten Treckerzug in dem Moment überholt, in dem der Beklagte zur Vorbeifahrt an dem haltenden Lastkraftwagen angesetzt habe. Wie nahe der Lastzug der Klägerin bereits an den Treckerzug des Beklagten herangekommen war, als dieser ausbog, hat das Berufungsgericht allerdings nicht festgestellt; die Entfernung nach Metern zu bestimmen, hat es sich ersichtlich nicht in der Lage gesehen. Wie es als erwiesen angesehen hat, war Feld aber schon so nahe herangekommen, daß er, wenn er nicht zum mindesten subjektiv habe riskieren wollen, in den Treckerzug des Beklagten

hineinzufahren, gezwungen gewesen sei, unter gleichzeitigem Bremsen stark nach links zu lenken; er habe zum mindesten annehmen dürfen, anders als durch Lenken nach links mit dem Risiko, gegen einen Baum zu fahren, ein Hineinfahren in den Treckerzug nicht vermeiden zu können. Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht angenommen, daß der Beklagte nicht in der geschehenen Weise an dem haltenden Lastkraftwagen vorbeifahren durfte. Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision meint, fälschlich auf subjektive Vorstellungen des Lastzugfahrers Feld abgestellt, sondern hat seine Betrachtung zutreffend auf die objektive Verkehrssituation gerichtet, die durch das Herannahen des Lastzuges der Klägerin entstanden war und die es nicht zuließ, daß der Beklagte durch sein Ausbiegen nach links zur Vorbeifahrt an dem haltenden Lastkraftwagen den in der Überholung der Treckerzüge begriffenen Lastzugfahrer Feld gefährlich behinderte und belästigte.

Das Berufungsgericht hat diese Fahrweise des Beklagten für schuldhaft gehalten, weil er sie hätte vermeiden können und vermeiden müssen. Die Erwägungen, die das Berufungsgericht hierzu angestellt hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Da es sich festgestelltermaßen um eine allgemein verkehrsreiche, weithin gerade verlaufende Straße gehandelt hat, die zur Unfallzeit frei von Gegenverkehr war, hat das Berufungsgericht irrtumsfrei herausgestellt, daß der Beklagte jederzeit mit dem Herankommen Überholender Fahrzeuge rechnen mußte. Daher hat es auch mit Recht erwogen, daß sich der Beklagte, nachdem sich der Lastkraftwagen mit Baumaterial vor ihm auf der Bundesstraße eingeordnet hatte, unter aufmerksamer Beobachtung der Fahrweise des Lastkraftwagens in

einem solchen Abstand hinter ihm halten mußte, daß er, falls der Lastkraftwagen seine Fahrgeschwindigkeit verlangsamte und rechts heranfahrend anhielt, noch hinter ihm halten oder mit seinem Treckerzug doch so nach links zur Vorbeifahrt ausbiegen konnte, daß er andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdete. Das Berufungsgericht hat nicht klären können, wie weit sich der Lastkraftwagen nach beendeter Einordnung in die Bundesstraße vor dem Beklagten befunden hat und mit welcher Geschwindigkeit er danach vor ihm hergefahren ist. Hierauf kommt es auch nicht weiter an. Denn hatte der Lastkraftwagen einen Vorsprung vor dem Treckerzug des Beklagten erlangt, der ausreichte, um beim Anhalten des Lastkraftwagens auch den Treckerzug hinter ihm zum Stehen zu bringen oder ohne ein den nachfolgenden Verkehr hinderndes weites Ausbiegen nach links an ihm vorbeizulenken, so war es schuldhaft, daß der Beklagte seine Fahrt ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr in weitem Bogen um den Lastkraftwagen herum fortsetzte. Befand sich der Beklagte aber so dicht hinter dem Lastkraftwagen, daß er bei dessen Anhalten den Treckerzug nicht hinter ihm zum Stehen bringen und einen Zusammenstoß des Treckerfahrzeugs oder Anhängers mit dem Lastkraftwagen nicht anders als durch ein weites Ausbiegen nach links vermeiden konnte, so fällt es ihm zur Last, sich hierzu dadurch außerstande gesetzt zu haben, daß er sich nicht durch Herabsetzung seiner Fahrgeschwindigkeit von dem Lastkraftwagen genügend abgesetzt hat und weit genug hinter ihm geblieben ist. In jedem Falle hat der Beklagte daher durch schuldhaft verkehrswidriges Verhalten den Unfall verursacht.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang noch

darauf hingewiesen, daß der Beklagte den Lastzug der Klägerin nicht behindert hätte, wenn er an dem haltenden Lastkraftwagen mit einem Seitenabstand von einem Meter vorbeigefahren wäre; für die Durchfahrt des Lastzuges der Klägerin hätte in diesem Falle fast die volle linke Fahrbahnhälfte der Bundesstraße zur Verfügung gestanden. Die Revision macht hierzu geltend, ein Seitenabstand von einem Meter sei allgemeiner Mindestabstand beim Überholen fahrender Fahrzeuge; wenn ein Kraftfahrer bei der Vorbeifahrt an einem haltenden Fahrzeug vorsichtigerweise einen größeren Abstand nehme, so könne ihm das nicht zum Vorwurf gereichen; hier habe der Beklagte zudem mit einem Aussteigen oder plötzlichen Abspringen des Fahrers aus dem haltenden Fahrzeug rechnen müssen; da an der Baustelle Arbeiter beschäftigt gewesen seien, die den Lastkraftwagen erwartet hätten, sei auch ein unvermutetes Hervortreten eines der Arbeiter an der Vorderseite des haltenden Lastkraftwagens nicht ausgeschlossen gewesen. Es erübrigt sich, auf diese Einwände der Revision näher einzugehen. Hätte der Beklagte nicht mit einem überholenden Verkehr rechnen müssen, wäre gewiß nichts dagegen einzuwenden gewesen, wenn er vorsichtigerweise in größerem Abstand um den haltenden Lastkraftwagen herumgefahren wäre. Er mußte aber mit der Annäherung überholender Fahrzeuge rechnen und durfte daher seine Fahrt an dem Lastkraftwagen vorbei nur dann fortsetzen, wenn er überholende Fahrzeuge, hier also den Lastzug der Klägerin, nicht erheblich belästigte oder gefährdete. Ließ es die Rücksicht auf den Fahrer des haltenden Lastkraftwagens oder die wartenden Arbeiter nicht zu, daß der Beklagte an dem Lastkraftwagen in einem Seitenabstand vorbeifuhr, bei dem der Lastzug der Klägerin nicht gefährdet wurde, so hätte der Be-

klagte also die Vorbeifahrt zurückstellen müssen, bis der Lastzug der Klägerin ihn überholt hatte.

3. Das Berufungsgericht hat auf Grund der erneuten Verhandlung eine Schadensbeteiligung der Klägerin nach § 17 StVG wiederum nur im Hinblick darauf für begründet gehalten, daß zur Entstehung des Unfalls die Betriebsgefahr des überholenden Lastzuges ursächlich beigetragen hat; es hat aber keine Umstände für nachgewiesen erachtet, die das Verhalten des Lastzugfahrers Feld als schuldhaft erscheinen ließen. Mit Rücksicht hierauf hat es bei der Schadensabwägung den Anspruch der Klägerin auf Ersatz von drei Vierteln ihrer Schäden für gerechtfertigt gehalten. Die Erwägungen, mit denen es zu diesem Ergebnis gelangt ist, lassen gleichfalls einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Der erkennende Senat hat in seinem früheren Urteil darauf hingewiesen, daß grundsätzlich eine Überholung nur eingeleitet und eine etwa eingeleitete Überholung nur fortgeführt werden darf, wenn der Überholende davon überzeugt sein darf, sie gefahrlos beenden zu können. Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht in der Beweisaufnahme nunmehr zu klären versucht, ob der Lastzugfahrer Feld den vor dem ersten Treckerzug haltenden Lastkraftwagen mit Baumaterial gesehen hat oder doch hätte sehen können oder nicht. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht bewiesen, daß er ihn gesehen hat, nicht auch bewiesen, daß der Lastkraftwagen für Feld zu irgendeinem Zeitpunkt sichtbar gewesen ist, bevor es zu spät war. Festgestellt werden kann, daß Feld vor dem Überholen der Treckerzüge - 75 m vor der Unfallstelle und 6 Sekunden vor dem Unfall - seine Fahrgeschwindigkeit von 58,5 km/st auf

51 km/st vermindert. Das Berufungsgericht hält es aber für unwiderlegt, daß Feld dies nur aus einer allgemeinen Vorsicht getan hat; der haltende Lastkraftwagen kann, wie das Berufungsgericht als sehr wohl möglich angesehen hat, gerade auch in diesem Zeitpunkt seiner Wahrnehmung entzogen gewesen sein, weil die Treckerzüge dem Lastzugfahrer Feld den Blick nur auf die äußerste rechte Seite des Fahrdamms vor dem ersten Treckerzug verwehrt hätten und hier der Lastkraftwagen bereits gestanden habe. Als entscheidend hat das Berufungsgericht darauf abgehoben, daß die Straße auf eine lange Strecke völlig gerade, allgemein übersichtlich und frei von Gegenverkehr gewesen ist. Zum Überholen der mit höchstens 20 km/st fahrenden Treckerzüge, so hat das Berufungsgericht betont, sei auf der in erster Linie für den schnelleren Verkehr bestimmten Bundesstraße schwerlich eine günstigere Stelle zu finden gewesen, als Feld gewählt habe. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß bei dieser Sachlage zugunsten des Lastzugfahrers Feld der Vertrauensgrundsatz eingreift, wonach der Kraftfahrer, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, damit rechnen darf, daß andere Verkehrsteilnehmer die für sie geltenden Vorschriften beachten und nicht durch pflichtwidriges Verhalten den Verkehr gefährden. Feld habe darauf vertrauen dürfen, daß die Treckerzüge auf der rechten Fahrbahnhälfte bleiben und nicht ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Verkehr plötzlich weit nach links ausbiegen würden.

Die tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht getroffen hat, rechtfertigen diese Beurteilung. Hatte Feld auch bei sorgfältiger Beobachtung der Treckerzüge, die

er zu überholen gedachte, keinen Anlaß zu der Befürchtung, daß einer der Treckerzüge plötzlich abbiegen und ihm den Weg über die frei vor ihm liegende linke Hälfte der Bundesstraße versperren werde, so konnte und durfte er sich für gewiß halten, die Überholung gefahrlos vornehmen zu können. Daß sich, seiner Sicht durch die Treckerzüge entzogen, vor dem ersten Treckerzug der Lastkraftwagen mit Baumaterial befand und rechts anhielt, stand dem nicht entgegen. Feld durfte daher auch überholen, ohne besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Treckerfahrer auf diese seine Absicht hinzuweisen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 17. Oktober 1961 - VI ZR 36/61 -). Hätte ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer auch vielleicht Warnzeichen abgegeben, so bedeutet es doch keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen normalen Sorgfalt (§ 276 BGB), daß Feld dies unterlassen hat. Ebenso wenig kann es ihm schon zum Verschulden gereichen, daß er nicht vor Beginn des Überholens versucht hat, rechts an den Treckerzügen vorbei einen Blick nach vorn zu tun oder durch seinen Beifahrer M. tun zu lassen. In rechtsirrtumsfreien Darlegungen hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß kein Anhalt dafür besteht, daß Feld es an der notwendigen Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Überholung hätte fehlen lassen.

Gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, daß der Lastkraftwagen mit Baumaterial für Feld überhaupt nicht wahrnehmbar gewesen sein kann, wendet sich die Revision mit unbegründeten Verfahrensrügen. Die Verweisung im Urteil (Seite 12) auf das in den Gerichtsakten Blatt 199 unten bis 200 festgehaltene Beweisergebnis läßt keinen Zweifel, daß mit "Augen-

scheinseinnahme" gemeint gewesen ist, was der Sachverständige Dipl. Ingenieur S. bei der Beweisaufnahme an der Unfallstelle als Ergebnis seiner Untersuchungen bekundet und das Berufungsgericht zu Protokoll niedergelegt hat. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, dieses Beweismaterial seiner Entscheidung mit zugrunde zu legen. Daß die schriftlichen Gutachten des Sachverständigen vom Berufungsgericht nicht vollständig berücksichtigt worden seien, trifft nicht zu; die wiederholte Bezugnahme des Berufungsgerichts auf die verschiedensten Stellen der Gutachten beweist das Gegenteil. Zu Unrecht bemängelt die Revision auch, daß nicht zur Klärung der Sichtmöglichkeiten dem erstinstanzlichen Beweis Antrag des Beklagten (im Schriftsatz vom 9. Dezember 1957) auf Einnahme des Augenscheins der beteiligten Fahrzeuge und insbesondere der beladenen Anhänger der Treckerzüge stattgegeben worden ist; das Berufungsgericht konnte diesen Antrag dadurch als überholt betrachten, daß laut Protokoll vom 7. März 1960 mit Einverständnis der Parteien der Sachverständige Dipl. Ingenieur S. im Anschluß an die vorgenommene Beweisaufnahme an der Unfallstelle beauftragt worden ist, die Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen und danach seine gutachtlichen Feststellungen zu treffen. Der Beklagte ist auf seinen früheren Beweis Antrag hernach auch nicht zurückgekommen. Soweit die Revision schließlich rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß Feld den Lastkraftwagen mit Baumaterial habe sehen können, als dieser sich 90 m vor der Unfallstelle vor dem Treckerzug des Beklagten in die Bundesstraße eingeordnet habe, geht die Revision von einer irrigen Auffassung aus; das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, ob Feld an einem Vorplatz 90 m vor der Unfallstelle oder, wie der Beklagte behauptet

hat, an einer Coca-Cola-Bude 220 bis 265 m vor der Unfallstelle in die Bundesstraße eingebogen ist. Für die Beurteilung der Frage, ob Feld den einbiegenden Lastkraftwagen bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte sehen können und müssen, war von dieser letzteren Möglichkeit auszugehen. Hat der Lastkraftwagen aber nach seinem Einbiegen in die Bundesstraße vor den Treckerzügen noch 220 bis 265 m bis zur Unfallstelle zurückgelegt, so muß der schneller fahrende Lastzug der Klägerin im Augenblick des Linkseinbiegens noch so weit zurückgelegen haben, daß es das Berufungsgericht sehr wohl für möglich halten konnte, Feld habe den Lastkraftwagen überhaupt nicht sehen können.

Die Angriffe der Revision können den Bestand des Berufungsurteils hiernach nicht erschüttern.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner